

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1962

Nummer 6

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	28. 12. 1961	RdErl. d. Finanzministers Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Schutzimpfungen . . . . .	110
244	22. 12. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesevakuierungsgesetzes (BEvG) in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865) . . . . .	110
71112	22. 12. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Sprengstoffverkehrsverordnung (Spr.Verk.VO) vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254); hier: Ausnahmen von der Geschwindigkeitsbegrenzung für Sprengstofftransporte nach § 23 Spr.Verk.VO	115
750	22. 12. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmungen über die Zulassung und den Bau selbsttätiger Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen (BuT)	116

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
19. 12. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Verein „Deutsche Hilfe für das Amazonas-Hospital Albert Schweitzer e.V.“ Hamburg 20, Eppendorfer Baum 21 . . . . . 116
28. 12. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V. Bielefeld . . . . . 116
10. 1. 1962	Bek. — Verwaltungshochschulwoche 1961/1962 in Bad Meinberg . . . . . 117
	Bildungswoche 1961/1962 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeioberbeamte 117
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
20. 12. 1961	Bek. — Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Kleinzapfstellen . . . . . 116
<b>Notiz</b>	
7. 12. 1961	Anschrift des Österreichischen Konsulats in Dortmund . . . . . 117

## I.

203204

**Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Schutzimpfungen**RdErl. d. Finanzministers v. 28. 12. 1961 —  
B 3100 — 3788.IV:61

Aufwendungen für Schutzimpfungen sind nach den Beihilfegrundsätzen vom 25. 6. 1942 (RBB S. 157) in der Fassung der Änderung vom 22. 4. 1953 (SMBl. NW. 203204) nicht beihilfefähig. Es ist beabsichtigt, bei der Neuregelung des Beihilfenrechts in Übereinstimmung mit den Beihilfavorschriften des Bundes Beihilfen für Schutzimpfungen dann zu gewähren, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

Im Vorgriff auf diese Neuregelung erkläre ich mich damit einverstanden, daß zu Aufwendungen für Schutzimpfungen des Beihilfeberechtigten, seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten und seiner nicht selbst beihilfeberechtigten Kinder (Nr. 4 Abs. 2 BGr.) Beihilfen gezahlt werden, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1962 S. 110.

244

**Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865)**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 12. 1961 —  
V A 1 — 9202.1 — 8 A — 11:61

1. Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes vom 26. September 1961 (BGBl. I S. 1753) erfolgten Änderungen des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1687) machen eine Änderung und Ergänzung der mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Richtlinien zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes erforderlich. Der Bezugserlaß wird daher wie folgt geändert:

2. Abschnitt I Ziff. 1. erhält folgende Fassung:

**„I. Allgemeines**

Zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865) haben die in den Ländern zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien erarbeitet, um einen möglichst einheitlichen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Bei der Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes ist daher den nachstehenden Richtlinien gemäß zu verfahren.“

3. Abschnitt II Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Erklärungen des Rückkehrwillens und für die Registrierung der Evakuierten in den Ausgangs-, Ersatzausgangs- und Aufenthaltsorten sind gemäß § 1 der Verordnung der Landesregierung vom 12. Januar 1954 (GS. NW. S. 496) die Landkreise und kreisfreien Städte.“

3a. Abschnitt III Ziff. 5 erhält folgende Überschrift:

„Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BEvG“

4. Abschnitt III Ziff. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Zu § 2 Abs. 2 BEvG (nachträgliche Rückführungsanträge)

Personen, die gem. § 1 Abs. 1 Evakuierte sind, ohne ihren Rückkehrwillen innerhalb der durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 20. Dezember 1954 (BGBl. I S. 440) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 29. Juni 1960 (BGBl. I S. 480) festgesetzten Ausschlußfristen erklärt zu haben, können ihre Registrierung noch bis zur Festsetzung einer

neuen Ausschlußfrist beantragen, sofern sie glaubhaft machen, daß sie den Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Neufassung des § 18 erweiterten Betreuungsmaßnahmen vor Ablauf der Ausschlußfristen bereits bestanden hätten.“

5. Abschnitt III wird durch folgende Ziff. 15 a u. 15 b ergänzt:

„15 a. Zu § 4 a und zu § 4 b BEvG (Aufrechterhaltung des Rückführungsanspruchs bzw. Betreuung am Aufenthaltsort)

Alle bis zum 1. 10. 1961 registrierten und noch nicht zurückgeführten (zurückgekehrten) Evakuierten haben gemäß § 4 a Abs. 1 bis zum 31. 3. 1962 gem. Vordruck nach Anlage 1 eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie

Anl

a) an ihren Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort noch zurückgeführt werden wollen, oder

b) auf eine Rückführung an den Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort verzichten, oder

c) auf die Rückführung verzichten und dafür die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen (vgl. § 4 b Abs. 1 und 2).

Erst nach dem 1. 10. 1961 registrierte oder noch zu registrierende Evakuierte haben die Erklärung nach Buchst. a—c bei der zuständigen Behörde des Ausgangsortes innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung des „Bescheides über die Registrierung als Evakuiertes“ abzugeben.

Personen, die nach dem 1. 10. 1961 ihre Registrierung beantragt haben oder noch beantragen, sind davon zu unterrichten, daß sie auf ihre Rückführung an den Ausgangsort verzichten und dafür die Betreuung am Aufenthaltsort beantragen können.

Eine Erklärung nach Buchst. a—c müssen auch diejenigen Evakuierten abgeben, die bei der auf Grund des RdErl. vom 29. 6. 1960 — V A 2 — 9055.7 — 68 — 75:60 (n. v.) durchgeführten Befragung zu ihrer Rückführung bereits Stellung genommen haben, sofern sie im Evakuiertenregister nicht rechtskräftig gestrichen worden sind.

Der Erklärung ist der „Bescheid über die Registrierung als Evakuiertes“ beizufügen.

Zu a):

Sind Änderungen hinsichtlich der unter Nr. 1—3 in dem „Bescheid über die Registrierung als Evakuiertes“ aufgeführten Personen nicht eingetreten, so ist der Bescheid mit dem Sichtvermerk der für den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) zuständigen Behörde dem Evakuierten alsbald zurückzureichen.

Sofern sich aus der Erklärung Veränderungen (z. B. Ausscheiden aus der Haushaltsgemeinschaft, Gründung eines eigenen Haushalts, Geburt, Tod usw.) der Angaben zu Ziff. 1—3 des „Bescheides über die Registrierung als Evakuiertes“ ergeben, ist der Bescheid entsprechend zu berichtigen und dem Evakuierten zurückzureichen.

Für die aus der Haushaltsgemeinschaft ausgeschiedenen Personen sind ggf. unter der bisherigen Registernummer „neue Bescheide über die Registrierung als Evakuiertes“ zu erteilen.

Zu b):

Der Evakuierte ist im Register zu streichen. Über die Streichung ist ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Der „Bescheid über die Registrierung als Evakuiertes“ ist durch Stempelauflage ungültig zu machen und zurückzureichen.

Zu c):

Die zuständige Behörde des Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsortes übersendet die Erklärung (Anlage 1) zusammen mit dem „Bescheid über die Registrierung als Evakuiertes“ der zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes. Diese nimmt den Evakuierten und die zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen in das Betreuungsregister (Anlage 2) auf und erteilt dem

A1

Evakuierten den „Registrierungsbescheid B“ nach dem durch den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte festgesetzten Muster (GMBl. 1961 S. 844) (Anlage 3) Farbe grün.

Die zuständige Behörde des Aufenthaltsortes übersendet gleichzeitig Durchschrift des „Registrierungsbescheides B“ sowie den „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ der zuständigen Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes). Diese streicht den Evakuierten sowie die weiteren in Nr. 1—3 des „Bescheides über die Registrierung als Evakuierte“ aufgeführten Personen in dem bei ihr geführten Register. Über die Streichung ist dem Evakuierten ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung unter Beifügung des mit Stempelaufdruck ungültig gemachten „Bescheides über die Registrierung als Evakuierter“ zu übersenden.

Zu a) bis c):

Sofern von den in einem „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ aufgeführten Personen unterschiedliche Anträge (z. B. Aufrechterhaltung des Rückführungsanspruchs, Betreuung am Aufenthaltsort usw.) gestellt werden, ist jeweils gemäß den Buchstaben a, b oder c zu verfahren.

Nach § 4 Abs. 1 registrierte Evakuierte, die eine Erklärung nach § 4 a Abs. 1 bis zum 31. 3. 1962 bzw. binnen 6 Monaten nach Erteilung des „Bescheides über die Registrierung als Evakuierter“ nicht abgegeben haben, sind von der zuständigen Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) im Register zu streichen. Über die Streichung ist dem Evakuierten ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Der Evakuierte ist gleichzeitig aufzufordern, den „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ zur Ungültigmachung vorzulegen.

Bekanntgabe an die Evakuierten:

15 b: Die Evakuierten sind auf die Notwendigkeit der nach § 4 a vorgeschriebenen Erklärung in geeigneter Weise durch Aufruf, Bekanntgabe in der Tageszeitung usw. hinzuweisen. Der Aufruf soll nach dem Muster der Anlage 4 erfolgen. Zwischen den obersten Landesbehörden ist als Termin für die Veröffentlichung des Aufrufs der 10. 1. 1962 vereinbart worden.

Anlage 4

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird anheimgestellt, über diesen Aufruf hinaus die Evakuierten persönlich anzuschreiben und auf die Notwendigkeit der nach § 4 a geforderten Erklärung hinzuweisen. Soweit die Evakuierten durch die zuständigen Behörden der Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsorte angeschrieben werden, wird dafür das Muster nach Anlage 5 empfohlen.

Anlage 5

Vordrucke nach Anlage 1 werden den Regierungspräsidenten von mir unmittelbar zugeleitet. Diese Vordrucke sind an die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen.“

6. Abschnitt IV wird durch folgende Ziff. 19 ergänzt; die bisherige Ziff. 19 wird Ziff. 19 a:

„19. Zu § 18 BEvG (Bescheinigungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1)

Personen, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, aber bereits vor dem 18. 7. 1953 an ihren Ausgangsort zurückgekehrt sind, ist auf Antrag eine Bescheinigung hierüber von der zuständigen Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) auszustellen.“

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 7. 1958 (SMBl. NW. 244).

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

Name ..... Genaue jetzige Anschrift  
 (Vor- u. Zuname) .....  
 ....., den .....

**Antrag**

An  
 in \_\_\_\_\_  
 Straße

Betr.: Erklärung auf Grund der Neufassung des Bundesevakuiertengesetzes  
 vom 13. 10. 1961

In der Anlage übersende ich meinen „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“  
 vom .....

**I. Nachstehende in dem Bescheid aufgeführte Personen gehören nicht mehr zur Haus-  
 haltsgemeinschaft:**

Name:	Vorname:	geb. am:	Wohnort:	Grund z. B. verzogen *)
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

**II. Nachstehende Personen gehören jetzt zu der Haushaltsgemeinschaft und sind bisher  
 in dem „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ nicht eingetragen:**

Name:	Vorname:	geb. am:	Stellung zum Haushaltsgemeinschaftsvorstand (z. B. Ehefrau, Kind, Hausangestellte usw.)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**III. a) Nachstehende Personen wollen noch an ihren Ausgangsort zurückgeführt werden:**

Name:	Vorname:	geb. am:	Wohnort:	Straße:	Kreis:
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

**b) Nachstehende Personen verzichten auf die Rückführung an den Ausgangsort  
 (Heimatort) bzw. Ersatzausgangsort:**

Name:	Vorname:	geb. am:	Wohnort:	Straße:	Kreis:
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

**c) Nachstehende Personen verzichten auf die Rückführung und beantragen dafür  
 die Betreuung am Aufenthaltsort:**

Name:	Vorname:	geb. am:	Wohnort:	Straße:	Kreis:
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

.....  
 (Unterschrift)

\*) Wenn verzogen, genaue neue Anschrift angeben.



Gemeinde: .....

Kreis: ..... Ort Datum

Reg.-Bez.: .....

Land: .....

**Bescheid über die Registrierung als Evakuierter  
Registrierungsbescheid B**

Herr / Frau / Frä. .... geb. ....  
(Vorname)

z. Z. wohnhaft in .....  
(Ort, Straße, Nr.)

hat nach § 4 a des Bundesevakuierengesetzes in der Fassung vom 13. 10. 1961 (BGBl. I S. 1865) seine Betreuung am Aufenthaltsort beantragt.  
ihre

Er / Sie ist in das Evakuiertenregister des Kreises / der kreisfreien Stadt .....  
..... für den Aufenthaltsort ..... eingetragen worden.  
Mit dem / der Vorgenannten wurden registriert

1. der Ehegatte ..... geb. ....  
(Vorname, bei Frauen auch Geburtsname)

2. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden Kinder

a) ..... geb. am .....  
(Familienname) (Vorname)

b) ..... " " .....

c) ..... " " .....

d) ..... " " .....

e) ..... " " .....

f) ..... " " .....

3. die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden weiteren Personen

a) ..... geb. am .....  
(Familienname) (Vorname)

b) ..... " " .....

c) ..... " " .....

Dieser Bescheid ist gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesevakuierengesetzes für alle Behörden bindend.

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 4 71112****Aufruf an die Evakuierten**

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes vom 26. 9. 1961 haben Evakuierte, die einen „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ besitzen und noch nicht an den Ausgangsort (Heimatort) oder Ersatzausgangsort zurückgeführt worden oder zurückgekehrt sind, eine Erklärung abzugeben, ob sie

- a) ihren Rückführungsanspruch aufrechterhalten oder
- b) auf die Rückführung (Rückkehr) verzichten und dafür die Betreuung an ihrem jetzigen Aufenthaltsort beantragen.

Die Erklärung ist spätestens bis zum 31. 3. 1962 auf einem Vordruck abzugeben, der bei der ..... (Kreisverwaltung, Gemeindeverwaltung) des Aufenthaltsortes zu erhalten ist.

Der Vordruck ist ausgefüllt der Behörde des Ausgangsortes (Heimatortes) bzw. Ersatzausgangsortes, die den „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ erteilt hat, zu übersenden. Der „Bescheid über die Registrierung als Evakuierter“ ist beizufügen.

Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 31. 3. 1962 bei der zuständigen Behörde abgegeben, so muß eine Streichung im Evakuiertenregister erfolgen. Damit verlieren der Evakuiererte und die Angehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft alle Rechte und Vergünstigungen aus dem Bundesevakuiertengesetz.

Es liegt also im Interesse eines jeden Evakuierten, die Erklärung in jedem Fall abzugeben, auch dann, wenn bereits ähnliche Anfragen der Behörde des Ausgangsortes (Heimatortes) bzw. Ersatzausgangsortes in den letzten Jahren über die Aufrechterhaltung des Rückkehrwillens beantwortet worden sind.

**Anlage 5**

Absendende Stelle

Herrn / Frau / Fräulein

Betr.: Erklärung auf Grund der Neufassung des Bundesevakuiertengesetzes vom 13. 10. 1961.

Nach § 4 a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. 10. 1961 haben alle bis zum 1. Oktober 1961 registrierten, jedoch noch nicht zurückgeführten (zurückgekehrten) Evakuierten bis spätestens 31. März 1962 eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie

- a) an ihren Ausgangsort (Heimatort) bzw. Ersatzausgangsort noch zurückgeführt werden wollen oder
- b) auf eine Rückführung an den Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort verzichten oder
- c) auf ihre Rückführung verzichten und dafür in ihrem derzeitigen Aufenthaltsort betreut werden wollen.

Eine solche neue Erklärung haben auch diejenigen Evakuierten abzugeben, die bereits ähnliche Anfragen der Behörde des Ausgangsortes (Ersatzausgangsortes) in den letzten Jahren über die Aufrechterhaltung des Rückkehrwillens beantwortet haben.

Die Erklärung bitte ich auf dem in der Anlage beige-fügten Vordruck baldmöglichst hierher zurückzuschicken.

Um sorgfältige Ausfüllung des Vordruckes wird gebeten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Evakuierte, die bis zum 31. März 1962 keine Erklärung abgeben, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im Evakuiertenregister gestrichen werden müssen, wodurch sie alle Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesevakuiertengesetz verlieren.

— MBl. NW. 1962 S. 110.

**Durchführung der Sprengstoffverkehrsverordnung (Spr.Verk.VO) vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254); hier: Ausnahmen von der Geschwindigkeitsbegrenzung für Sprengstofftransporte nach § 23 Spr.Verk.VO**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 12. 1961 — III A 2 — 8743 — (Nr. III 115/61)

In der letzten Zeit haben mehrere Sprengstoffhersteller beantragt, Ausnahmen gemäß § 23 Spr.Verk.VO zuzulassen, um dadurch die in den §§ 15 Abs. 4 Buchst. c) und 19 Abs. 1 Buchst. g) der Verordnung vorgesehene Höchstgeschwindigkeit für Bundesautobahnen auf 60 km/h und für andere Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h zu erhöhen und zwar auch dann, wenn das Fahrzeug einen Anhänger mitführt.

Soweit mir bekanntgeworden ist, sind auf entsprechende Anträge in Bayern, Hessen, Niedersachsen und im Saarland etwa seit 1960 Ausnahmen für bestimmte, in der Entscheidung jeweils bezeichnete Fahrzeuge auf ein bis zwei Jahre befristet und widerruflich bewilligt worden. Auch in Nordrhein-Westfalen ist kürzlich eine solche Ausnahme erteilt worden.

In Baden-Württemberg besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach der geltenden Sprengstoffverordnung nicht.

Da nur zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe befördert werden, und zwar nur in der nach der Eisenbahnverkehrsverordnung Anlage C zugelassenen Versandpackung, und da ferner außer in den Fällen des § 15 Spr.Verk.VO ein Zusammenladen von Sprengstoff mit Sprengstoffkapseln nicht in Frage kommt, wird die in der Art des Ladegutes liegende Gefahr durch die Erhöhung der Geschwindigkeit von 40 km/h auf 60 km/h praktisch nicht vergrößert. Eine solche Erhöhung der Geschwindigkeitsgrenze wird daher für vertretbar gehalten; sie fördert auch die Flüssigkeit des Straßenverkehrs.

Begründeten Anträgen auf Erhöhung der in §§ 15 und 19 Spr.Verk.VO vorgeschriebenen Geschwindigkeitsgrenzen auf 60 km/h für den Transport auf Bundesautobahnen und auf 50 km/h für den Transport auf anderen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften soll daher stattgegeben werden.

Bei der Zulassung von Ausnahmen ist folgendes zu beachten:

1. Die Ausnahme ist nur für ein bestimmtes Fahrzeug, ggf. einschließlich seiner Anhänger zu erlassen. In dem Bescheid sind Fabrikat, Type, Fahrgestellnummer und amtliches Kennzeichen anzugeben.
2. Die Ausnahme ist widerruflich und auf höchstens drei Jahre befristet zu erlassen.
3. Die Ausnahme ist, sofern Sprengstoffe (Sprengmittel) mit Sprengkapseln (Zündmitteln) gemeinsam befördert werden sollen, auf Kleintransporte im Sinne des § 15 Spr.Verk.VO zu beschränken.
4. Die Ausnahme ist mit der Auflage zu verknüpfen, Anhänger mit Reifenwächtern auszurüsten, um eine übermäßige Erwärmung der Reifen bei zu niedrigem Reifendruck zu vermeiden oder rechtzeitig zu erkennen.
5. Durch Auflagen ist sicherzustellen, daß Fahrzeugführer bei Sprengstofftransporten die Ausnahmegenehmigung in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift mitführen und auf Verlangen dem kontrollierenden Beamten vorzeigen.
6. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung unberührt bleiben.

Abschriften der Ausnahmebescheide sind mir vorzulegen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 115.

750

### Bestimmungen über die Zulassung und den Bau selbsttätiger Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen (BuT)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 12. 1961 — IV:B 2 — 25—10—76/61

Satz 1 der Ziffern 31.211, 32.211 und 33.211 der Bestimmungen über die Zulassung und den Bau selbsttätiger Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen — mein RdErl. vom 31. 3. 1960 — I:B 2 — 25—10 — 25/60 — (MBL. NW. S. 933) — erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Die selbsttätigen Anreger müssen ansprechen, wenn die umgebenden Wetter eine Temperatur von 55° bis 65° C erreicht haben.“

— MBL. NW. 1962 S. 116.

## II.

### Innenminister

#### Öffentliche Sammlung

#### Verein „Deutsche Hilfe für das Amazonas-Hospital Albert Schweitzer e. V.“

Hamburg 20, Eppendorfer Baum 21

Bek. d. Innenministers v. 19. 12. 1961 —  
I C 3 / 24 — 12.78

Dem Verein „Deutsche Hilfe für das Amazonas-Hospital Albert Schweitzer e. V.“ in Hamburg, Eppendorfer Baum 21, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 28. 2. 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Versand eines Prospektes in Fachzeitschriften und an Personen, die dem Amazonas-Hospital nahestehen und Aufnahme eines Spendenaufrufs in eines der Informationshefte des Vereins.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für das Amazonas-Hospital Albert Schweitzer zu verwenden.

— MBL. NW. 1962 S. 116.

#### Öffentliche Sammlung

#### Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V. Bielefeld

Bek. d. Innenministers v. 28. 12. 1961 —  
I C 3 / 24 — 12.37

Die im MBL. NW. 1961 S. 452 veröffentlichte Sammlung des Vereins zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V. in Bielefeld, Welle 8 (Hochhaus), habe ich bis zum 31. 12. 1962 verlängert.

— MBL. NW. 1962 S. 116.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Kleinzapfstellen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 12. 1961 —  
III A 2 — 8602.3

Die nachfolgenden Schreiben des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, die nicht als Anerkennungen oder Zulassungen, sondern lediglich als gutachtliche Stellungnahmen aufzufassen sind, bringe ich hiermit zur Kenntnis:

#### Schreiben vom 3. November 1961 — MVA 242 II / 61:

Betr.: Änderung an der Kleinzapfstelle Typ „Rolli D 3“

Die Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munke-toft 42, hat beantragt, eine abgeänderte Entlüftungseinrichtung als den Anforderungen des Abschnittes 5 b des

Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954, betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 —, entsprechend anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 19. 7. 1961 — III B S 290 — unter der Voraussetzung entsprochen, daß die Entlüftungseinrichtung des Meßgefäßes gemäß der beglaubigten Zeichnung Nr. D3Y 206/1c vom 16. 6. 1961 (anstelle der in der Bauartanerkennung vom 18. 2. 1957 — MVA 10/57 — genannten Zeichnung Nr. D3Y 206/1:D6 Y 205/1 vom 28. 11. 1956) ausgeführt wird und im übrigen die in der Bauartanerkennung MVA 10/57 genannten Bedingungen erfüllt werden.

#### Schreiben vom 3. November 1961 — MVA 242 I / 61:

Betr.: Kleinzapfstelle Typ „Rolli D 6 A“

Die Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munke-toft 42, hat beantragt, die Kleinzapfstelle Typ „Rolli D 6 A“ als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. April 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 19. Juli 1961 — III B S 289 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zu dem Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. D 6 A Y 205/1 c vom 29. März 1961 entsprechen.
2. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
3. Die Schweißung der Nähte muß sorgfältig und fehlerfrei ausgeführt sein und darf nicht nachgearbeitet werden.
4. Die Tauchtiefe der Rohre der Einfüllöffnung und der Durchführungen für den Peilstab und den Mischer muß so bemessen sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ „Rolli D 6 A“ ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht.

#### Schreiben vom 22. Dezember 1960 — MVA 216/60:

Betr.: Kleinzapfstelle Typ „Rolli D 10/5“

Die Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munke-toft 42, hat beantragt, die Kleinzapfstelle Typ „Rolli D 10/5“ als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 16. 7. 1960 — III B S 254 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zu dem Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. Y 217 vom 20. 5. 1960 bzw. Zeichnung Nr. Y 218 vom 27. 5. 1960 entsprechen.
2. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
3. Die Schweißung der Nähte muß sorgfältig und fehlerfrei ausgeführt sein und darf nicht nachgearbeitet werden.
4. Die Tauchtiefe der Rohre der Einfüllöffnung und der Durchführungen für den Peilstab und den Mischer muß so bemessen sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ „Rolli D 10/5“ ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie



mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Beschluß MVA 23/54 vom 8. April 1954, auf den in den drei Schreiben Bezug genommen wird, ist mit Bekanntmachung vom 7. Dezember 1954 im MBl. NW. Seite 2172 und der im 1. Schreiben genannte Beschluß MVA 10/57 vom 18. Februar 1957 mit Bekanntmachung vom 26. März 1957 im MBl. NW. Seite 863 veröffentlicht.

Werden die in den Schreiben des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten als Bedingungen bezeichneten Nebenbestimmungen vom Hersteller bzw. vom Betreiber beachtet, sind die in den Schreiben genannten Kleinzapfstellen nicht zu beanstanden. Die in den Schreiben aufgeführten Zeichnungen können bei Bedarf vom Hersteller angefordert werden.

An  
die Regierungspräsidenten,  
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter  
des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen  
tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1962 S. 116.

## Notiz

### Osterreichisches Konsulat in Dortmund

Düsseldorf, den 7. Dezember 1961  
I:5 — 439 — 5:61

Das Osterreichische Konsulat in Dortmund hat die Eröffnung seiner Amtsräume mit dem Datum des 16. November 1961 bekanntgegeben. Die Anschrift des Konsulats lautet: Osterreichisches Konsulat Dortmund, Dortmund-Hombruch, Harkortstraße 64. Die Telefonnummer ist 73019, die Telegrammanschrift ist Austroko Dortmund. Das Konsulat kann über die Fernschreibnummer 0822438 der Firma Küster KG., Dortmund-Hombruch, angeschrieben werden. Die Dienststunden des Konsulats sind montags bis freitags 10—12 Uhr.

— MBl. NW. 1962 S. 117.

### Verwaltungshochschulwoche 1961/62 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1962 —  
II B 4 — 29.63.09 — 384/61

Wie bereits auf Seite 1294 des Ministerialblattes 1961 mitgeteilt wurde, findet die 2. Veranstaltung der Verwaltungshochschulwoche 1961/62 in Bad Meinberg in der Zeit vom 8. 3. bis 16. 3. 1962 statt.

Das Thema der Verwaltungshochschulwoche 1961/62 in Bad Meinberg lautet: „Mensch und Technik“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion ergänzt.

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit für den Besuch der Hochschulwoche nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Die Teilnehmergebühr für die Hochschulwoche beträgt 70,— DM. Hiervon können auf besonderen Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet

werden. Diese Gebühr ist bis zum 1. März 1962 auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278 161  
Kreissparkasse Detmold — 10 306  
Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung sind im Einvernehmen mit dem Gaststätten- und Hotelverband in Bad Meinberg gemeinsam mit der Kurverwaltung festgelegt worden. Sie werden den gemeldeten Teilnehmern unverzüglich nach Eingang der Anmeldung im Innenministerium mitgeteilt.

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nicht in genügender Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Hochschulwoche, zu richten. Meldeschluß ist der 1. Februar 1962. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1962 S. 117.

### Bildungswoche 1961/62 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeioberbeamte

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1962 —  
II B 4 — 29.63.09 — 384/61

Wie bereits mit meinem Erlaß vom 26. 7. 1961 — MBl. NW. S. 1294 — mitgeteilt wurde, findet die 2. Veranstaltung der Bildungswoche 1961/62 in Bad Meinberg in der Zeit vom 19. bis 27. März 1962 statt. Sie steht unter dem Thema: „Mensch und Technik.“

Das Vorlesungsprogramm wird durch kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion ergänzt.

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Ebenso sind die Polizeioberbeamten des Landes zur Teilnahme berechtigt.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit für den Besuch der Bildungswoche nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Die Teilnehmergebühr für die Bildungswoche beträgt 55,— DM. Hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Diese Gebühr ist bis zum 10. März 1962 auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralbank Detmold — 278 161  
Kreissparkasse Detmold — 10 306  
Postscheckkonto Hannover — 426

einzuzahlen. Bei der Überweisung bitte ich, in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung sind im Einvernehmen mit dem Gaststätten- und Hotelverband in Bad Meinberg gemeinsam mit der Kurverwaltung festgelegt worden. Sie werden den gemeldeten Teilnehmern unverzüglich nach Eingang der Anmeldung im Innenministerium mitgeteilt.

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nicht in genügender Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Bildungswoche, zu richten. Meldeschluß ist der 20. Februar 1962. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1962 S. 117.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.